

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer
bei Wahlen und Entscheiden**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entschädigung
- § 3 In-Kraft-Treten

Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55, berichtigt S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Stadt Chemnitz auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG),
- Bundeswahlgesetz (BWG),
- Sächsisches Wahlgesetz (SächsWahlG),
- Kommunalwahlgesetz (KomWG),
- Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid im Freistaat Sachsen (VVVG),
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen. Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Stadt Chemnitz als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

Hilfskräfte im Sinne dieser Satzung sind ehrenamtlich in Wahlvorständen tätige Personen, die bei Bedarf den Wahlvorstandsmitgliedern zugewiesen werden und diese durch die Übernahme von Hilfstätigkeiten unterstützen.

Zusätzlich können Wahlbeauftragte zur Unterstützung der Wahlen bzw. Abstimmungen eingesetzt werden.

§ 2
Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindevahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung

- Vorsitzende/-r (Stadtwahlleiter/-in, Kreiswahlleiter/-in, Abstimmungsleiter/-in) 30,00 EUR
- Beisitzer 20,00 EUR.

Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.

(2) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände werden als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag Grundbeträge in folgender Höhe gewährt:

	<u>Allgemeiner Wahlvorstand/ Abstimmungsvorstand</u>	<u>Briefwahlvorstand/ Briefabstimmungsvorstand</u>
a) Vorsteher/-in	45,00 EUR	40,00 EUR
b) Stellvertreter/-in	35,00 EUR	30,00 EUR
c) Beisitzer/-in	30,00 EUR	25,00 EUR
d) Hilfskräfte	15,00 EUR	15,00 EUR

(3) Wahlbeauftragte erhalten für ihren Einsatz einen pauschalen Grundbetrag in Höhe von 45,00 EUR pro Wahltag/Abstimmungstag.

(4) Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge aus den Absätzen 2 und 3 pro Wahltag ein Zuschlag von 10,00 EUR gewährt.

(5) Für den Transport von Wahlunterlagen am Wahltag/Abstimmungstag mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 EUR als Zuschlag gewährt.

(6) Reservehelfer, die sich für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand am Wahltag/Abstimmungstag bereithalten (Bereitschaftszeit am Wahltag ca. 2 Stunden) jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Pauschale von 10,00 EUR.

7) Beschäftigten der Stadtverwaltung Chemnitz, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu den Regelungen der Absätze 2 bis 4 ein Tag (8 Stunden) Freizeitausgleich gewährt werden. Dann entfallen alle Zahlungen gemäß der Absätze 2 bis 4 dieses Paragraphen. Der Zuschlag für den Transport der Wahlunterlagen gemäß Absatz 5 bleibt erhalten. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Erforderliche Festlegungen zur Gewährung bzw. Nichtgewährung von Freizeitausgleich werden Anlass bezogen für jede Wahl durch die Verwaltung getroffen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Satzung der Stadt Chemnitz
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer
bei Wahlen und Entscheiden

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	10.10.12	26.10.12	31.10.12	01.11.12	Nr. 44/12	108.